

Wasser des Lebens

Eine Handreichung
zur Taufe für Pfarrämter
und Kirchenvorstände



Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Landesbischofs	3
Taufe heute	4
Der Schatz der Taufe: Ein Gang durch die Taufsymbole	6
Häufig gestellte Fragen	
I. Wichtige Informationen	12
II. Fragen zur Gestaltung	14
III. Paten und Patenamt	16
Kirchengesetz über die Taufe und Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Taufe	18
Impressum	26
Literaturhinweise	27
Lied: Wasser des Lebens (Tauflied)	28

Vorwort

des Landesbischofs

Gottes Segen steht am Anfang. Am Anfang eines Lebens und am Anfang eines bewussten Weges mit Gott. Die Taufe ist das Ursprungs-Sakrament der Kirche. Es verbindet uns in den Familien durch viele Generationen und weltweit mit Geschwistern anderer Kirchen. Wir sind berufen zur Einheit: Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch alle und in allem. (Eph. 4,5f).

Jede Taufe ist eine wunderbare Feier. Wir erleben Familien in der fröhlichen Stimmung derer, denen ein Kind geschenkt worden ist. Zugleich erleben wir in der Vorbereitung von Taufen auch die Wirklichkeit der Volkskirche. Paten sind schwer zu finden, persönliche Ideen bereichern die Liturgie, der Gottesdienst ist für Ungeübte fremd.

Die vorliegende Handreichung, die die Broschüre „Getauft auf deinen Namen“ nach mehr als 10 Jahren ersetzt, will Handlungssicherheit in Ordnungsfragen geben. Vor allem aber möchte dieser Text Sie ermutigen, in Ihren Gemeinden und Kirchenkreisen ins Gespräch zu kommen. Die Taufe ist ein kostbarer Impuls für die Gemeindeentwicklung. Tauschen Sie sich aus, erzählen Sie Ihre Erfahrungen und gewinnen Sie aus der Taufe geistlichen Mut für die Zukunft Ihrer Gemeinschaft.

Bleiben Sie behütet!

*Ihr
Ralf Meister*



Taufe heute

Die Taufe genießt unter den evangelischen Kirchenmitgliedern nach wie vor eine breite Akzeptanz.

In der jüngsten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung äußerten 89 Prozent der evangelischen Befragten ihre Bereitschaft, ihr Kind taufen zu lassen. Die Taufe wird dabei als Ausdruck der Kirchenzugehörigkeit und Aufnahme in die Gemeinschaft der Gläubigen, aber auch als Schutzritus verstanden.

Veränderung bei Lebens- formen

Zugleich hat sich der soziokulturelle Kontext der Taufpraxis in den letzten Jahrzehnten massiv verändert. Insbesondere der Wandel der Lebensformen macht sich bemerkbar: Jedes dritte Kind wird heute nicht mehr in eine Ehe hineingeboren, und die Zahl der Alleinerziehenden ist ebenso gestiegen wie die der Patchwork-Familien. Im Zuge dieser Entwicklung werden heute nicht nur Säuglinge, sondern auch Kleinkinder, Schulkinder, Konfirmanden und Konfirmandinnen getauft. Viele Erziehungsberechtigte warten auf eine günstige Gelegenheit oder fassen erst auf Anregung ihrer Kirchengemeinde den Entschluss, ihr Kind taufen zu lassen. Insbesondere Alleinerziehende scheuen vor einem solch stark familiär geprägten Fest zurück oder können die Kosten dafür nicht aufbringen, so dass die Taufe unterbleibt.

So sinkt die Zahl der evangelischen Taufen seit Jahren. Auch ist es durch die abnehmende Zahl der Kirchenmitglieder deutlich schwieriger geworden, Taufpaten zu finden. In der Taufpraxis bildet sich die wachsende weltanschauliche und kulturelle Pluralität der Gesellschaft ab. Zum Gesamtbild gehört freilich ebenso, dass christlich-muslimische Eltern ihre Kinder zur Taufe bringen und dass manche geflüchtete Menschen den Wunsch äußern, in Deutschland getauft zu werden.

Dies alles stellt Kirchengemeinden vor große Herausforderungen. Die Vielfalt der gegenwärtigen Taufpraxis trägt den neuen





Entwicklungen jedoch Rechnung. Für den Schatz der Taufe zu werben, wird immer mehr zu einer Kernaufgabe kirchlichen Handelns. Etabliert haben sich Tauffeste – oft im Freien, an Seen oder Flüssen – als neuer feierlicher Rahmen, die Taufe des eigenen Kindes mit vielen anderen gemeinsam zu begehen. Diese Möglichkeit ist auch für Menschen reizvoll, für die sich ein klassisches Familienfest nicht anbietet oder die es sich finanziell nicht leisten können. Üblich geworden ist die Kombination von Trauung und Taufe, oder aber die Taufe tritt an die Stelle einer kirchlichen Trauung und wird als Fest der Familie verstanden und gefeiert.

Weltanschauliche Pluralität

Viele Gemeinden pflegen den Schatz der Taufe auch durch die Tauferinnerung: Täuflinge vergangener Jahre werden zu einem besonderen Gottesdienst eingeladen bzw. in den Jahren nach der Taufe durch Taufbriefe begleitet. So wird der Gemeindeaufbau von der Taufe her gefördert. Die Hochschätzung der Taufe kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, dass vielerorts alle Getauften zum Abendmahl eingeladen werden. So gilt nicht länger die Konfirmation, sondern die Taufe als Voraussetzung zur Teilnahme am Abendmahl.

Der Schatz der Taufe:

Ein Gang durch die Taufsymbole

Thea ist 13 Jahre alt. Sie trägt bei ihrer Taufe in der Osternacht ein weißes Kleid. Das hat sie bewusst ausgewählt. Ihre Eltern sind keine Kirchenmitglieder. Jetzt sind sie aber doch zur Taufe ihrer Tochter gekommen. Die Kirche ist dunkel. Sie wird erst allmählich durch das Osterlicht heller. „Christus ist das Licht!“ singt die Gemeinde. Jetzt ist die Taufprozession am Taufbecken angekommen. „Willst du getauft werden?“, fragt die Pastorin Thea. „Ja, ich will.“ Das Taufwasser wird in die Taufschale gegossen. Drei Mal übergießt die Pastorin Theas Stirn mit Wasser und tauft sie im Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Sie legt ihr die Hände auf, spricht den Segen über sie und bezeichnet sie mit dem Zeichen des Kreuzes. Konzentriert lässt die Jugendliche das alles geschehen; um sie herum dicht gedrängt die versammelte Gemeinde. Ein Freund der Familie entzündet die Taufkerze und liest den Taufspruch: „Ich will dir heimliche Schätze geben und verborgene Kleinode, damit du erkennst, dass ich der Herr bin, der dich beim Namen ruft, der Gott Israels.“ (Jesaja 45,3).



Theas Taufe zeigt zweierlei: Zum einen besitzt die Taufe an biografischen Schwellen des Lebens nach wie vor eine hohe Attraktivität – nicht nur im Säuglingsalter, sondern auch im Jugend- und Erwachsenenalter.

Zum anderen verdeutlicht Theas Taufe die hohe Symbolkraft der Taufhandlungen. Sie sind im Taufakt aufs Äußerste verdichtet. Jede von ihnen macht einen theologischen Aspekt sichtbar. Je nach Lebenswelt des Täuflings und seiner Familie kommen einzelne Bedeutungen der Taufe in besonderer Weise zum Tragen.



Taufe als Rettung (Wasser)



Wasser ist von den Anfängen der Taufe her das zentrale Element der Taufe. Bei Theas Taufe in der Osternacht wird das besonders deutlich: Die nächtliche Feier beginnt mit den großen biblischen Geschichten von der Schöpfung, der Sintflut und dem Durchzug Israels durchs Schilfmeer. Die Taufe mit Wasser erinnert an diese Rettungsgeschichten. Schon der jüdische Prophet Johannes der Täufer hatte Menschen zur Umkehr aufgerufen und die Umkehrwilligen ganz im Jordanfluss untergetaucht. Er zog sie dann wie neugeboren und reingewaschen aus dem Wasser (Markus 1,2-13). Auch heutige Taufen bewahren dieses Moment der dramatischen Rettung und verbinden es mit der existentiellen Frage nach Bewahrung im Leben und Sterben: So wie wir Menschen sterben müssen – angedeutet im Symbol des Wassers und im ursprünglichen Untertauchen im Wasser –, so hoffen wir auf neues Leben. Wir hoffen darauf, aus der Tiefe wieder herausgezogen zu werden. Von den Tiefen des Wassers ist freilich nur noch ein Rest in der Taufschale sichtbar. Geburt und Tod, Leben und Sterben sind in der Taufhandlung aufs Äußerste verdichtet.

Viele Eltern bringen heute eigene Erfahrungen von Geburt und Sterben, von Verlust und Tod, aber auch vom Scheitern in das Taufgespräch ein. „Das Leben ist verletzlich“, sagt ein Taufvater im Taufgespräch. Das wird besonders an den Schwellen des Lebens spürbar. Viele Eltern wünschen sich von daher Gottes Schutz für das Kind und die Familie. Im Taufsegen kommt das zum Ausdruck: „Es segne und behüte dich der barmherzige Gott...“ Auch Thea werden beim Taufsegen die Hände aufgelegt. Die Handauflegung symbolisiert die spürbare Zuwendung Gottes zu jedem einzelnen Menschen. Gottes Kraft berührt die Neugetauften. Viele Menschen antworten heute mehrheitlich auf die Frage, wer oder was ihr Leben bestimmt: „Ich selbst!“ Die Taufe entlastet von diesem Druck, sein Leben selbst bestimmen zu müssen. Die Geste des Handauflegens entlastet auch Eltern bei der Taufe ihres Säuglings. Sie sind nicht allein

Taufe als Segen (Handauflegung)



verantwortlich für das Leben ihres Kindes. Der Taufritus, bei dem das Kind von Paten gehalten wird, sagt aus: Wir Eltern und Paten haben den Auftrag, dich zu halten. Die Handauflegung beim Segen sagt noch mehr, nämlich: Du bist gut aufgehoben in Gottes Hand.

Bei einer Taufe in der Osternacht kommt besonders schön zum Ausdruck: Wer getauft wird, hofft auf neues Leben, so wie auch Christus von den Toten auferweckt wurde. Bei ihrer Taufe in der Osternacht trägt Thea ein weißes Kleid. Das entspricht alter christlicher Tradition. Als Zeichen des neuen Lebens trugen die Täuflinge in den ersten Jahrhunderten der Christenheit in den Tagen nach ihrer Taufe weiße Kleider: Das neu geschenkte Leben der Getauften sollte auch sichtbar werden – symbolisch in den neuen Kleidern, aber auch in einem neuen Verhalten. Bis zum heutigen Tag erinnern daran die zum Teil vererbten kostbaren Taufkleider von Säuglingen.

Taufe und neues Leben (weißes Kleid)



Taufe als Verbindung mit Jesus Christus (Kreuzzeichen)

Thea wird mit dem Zeichen des Kreuzes bezeichnet. Das Kreuzzeichen erinnert an Jesus von Nazareth, an seinen Tod am Kreuz und seine Auferstehung. In vielen Taufgottesdiensten wird das Kreuzzeichen am Anfang der Taufhandlung auf Stirn und Brust des Täuflings gezeichnet. Vieles spricht aber auch dafür, den Täufling direkt nach der eigentlichen Taufhandlung mit dem Kreuz zu bezeichnen. Das sagt: Dieser Täufling gehört zu Jesus Christus.

Auch die zentrale Bibelstelle bei jeder Taufe, der sogenannte „Taufbefehl“, verbindet jede Taufe mit dem Abschiedswort des auferstandenen Christus. Er sagte seinen Jüngern: Ihr sollt Menschen in aller Welt mit der guten Botschaft bekannt machen. Tauft sie auf den Namen des dreieinigen Gottes. Lehrt sie meine Gebote zu halten. Und wisst: Ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt. (Matthäus 28,18-20).

Ältere Täuflinge, aber auch Eltern, die ihre Kinder als Säuglinge oder Kleinkinder taufen lassen, entscheiden sich heute bewusst für die Taufe. Bei der Taufe von Säuglingen mag der Dank für die Bewahrung bei der Geburt und das Geschenk des neuen Lebens im Vordergrund stehen. Vielen Eltern geht es zugleich darum, dass das Kind die Chance bekommt, an Gott zu glauben, auch unabhängig vom Glauben der Eltern. Egal in welchem Alter ein Mensch getauft wird: Mit der Taufe beginnt ein lebenslanger Prozess des Glaubens. Die anwesende Gemeinde verspricht dabei ihre Unterstützung. Sie vertritt die Gemeinschaft der weltweiten Kirche. Im Taufgottesdienst bekennen alle gemeinsam ihren Glauben mit den Worten des sogenannten Apostolischen Glaubensbekenntnisses. Das macht deutlich: Thea gehört durch ihre Taufe zur weltweiten Gemeinschaft der Glaubenden.

Entscheidung zur Taufe (Glaubensbekenntnis)

Beim Taufakt ist Thea ganz die Empfangende: Das Osterlicht umfängt sie. Sie wird mit Wasser in Berührung gebracht, denn Gott ist es, der Schuld abwäscht. Thea wird im Namen des dreieinigen Gottes getauft. Sie wird mit dem Geist Gottes beschenkt und gesegnet. All dies geschieht ihr.

Taufe als Gabe

Auch Jesus hat sich nicht selbst getauft. Er wurde vielmehr von Johannes dem Täufer getauft. Das ist bemerkenswert: Jesus empfing den Geist Gottes. Die Evangelisten erzählen, dass eine Stimme vom Himmel ertönte: „Du bist mein lieber Sohn!“ (Markus 1,9-11). Diese Zusage gilt allen Getauften.

Das bringt auch die Geschichte der Kindersegnung zum Ausdruck. Sie wird bei vielen Taufen gelesen: Jesus sagt zu den Jüngern: „Wer das Reich Gottes nicht empfängt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen.“ Und er herzte sie und legte die Hände auf sie und segnete sie.“ (Markus 10,15-16).



Häufig gestellte Fragen

I. Wichtige Informationen

1.

Was gehört zur Taufe unbedingt dazu?

Unverzichtbarer Kern ist die Taufe mit Wasser und im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

2.

Welche Unterlagen brauche ich für die Taufe?

Für die Taufe Ihres Kindes benötigen Sie die Geburtsurkunde des Kindes und die Patenscheine der Paten. Den Patenschein bekommt die Patin oder der Pate im Gemeindebüro der Kirchengemeinde, zu der sie oder er gehört.

3.

Ich bin evangelisch, mein Mann ist katholisch. Können wir unsere Kinder ökumenisch taufen lassen?

Die evangelische und die katholische Taufe werden jeweils von der anderen Kirche anerkannt. Eine ökumenische Taufe gibt es nicht.

4.

Mein Kind ist schon 9 Jahre alt. Kann es getauft werden, oder muss es bis zum Konfirmandenunterricht warten?

Die Taufe kann in jedem Alter stattfinden. Ein 9-jähriges Kind kann bei seiner Taufe schon selbst sagen: „Ja, ich will getauft werden!“ Bitte besprechen Sie mit Ihrem Pastor oder Ihrer Pastorin, wie Ihr Kind seinem Alter entsprechend auf die Taufe vorbereitet werden kann.

5.

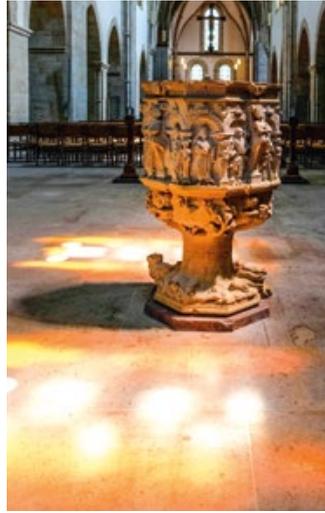
Wir sind geschieden; als Eltern haben wir das gemeinsame Sorgerecht für unser Kind. Ich möchte unser Kind taufen lassen, meine Ex-Frau ist gegen die Taufe. Kann unser Kind getauft werden?

Nein. Bei Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht für das Kind haben, müssen beide der Taufe zustimmen. Allerdings kann das Familiengericht auf Antrag die Sorge in dieser Frage auf einen Elternteil übertragen.

6.

Kann ein Kind getauft werden, wenn beide Eltern nicht in der Kirche sind?

Ja. Die Paten spielen in diesem Fall eine besondere Rolle. Sie sollen das Kind auf seinem Glaubensweg begleiten.



7.

Ich habe meine Taufe als Kleinkind nicht aktiv erlebt. Kann ich mich als Erwachsener noch einmal taufen lassen?

Nein. Die Taufe ist ein einmaliges Ereignis. Viele Kirchengemeinden bieten aber Taufeinnerungsfeiern an. Fragen Sie gern in Ihrer Kirche vor Ort.

8.

Kann die Taufe rückgängig gemacht werden? Erlischt sie, wenn man aus der Kirche austritt?

Das Taufversprechen Gottes gilt ein Leben lang. Daher bleibt die Taufe aus evangelischer Sicht immer gültig. Dies gilt auch bei einem Kirchenaustritt oder beim Übertritt in eine andere christliche Kirche.

9.

In unserer Gemeinde möchten manchmal Menschen ihre Kinder taufen lassen, die in einer anderen Kirchengemeinde zu Hause sind. Können wir von solchen Familien Gebühren bzw. Aufwandsentschädigungen für die Taufe verlangen?

Nein. Für kirchliche Amtshandlungen dürfen keine Gebühren verlangt werden. Auch „Aufwandsentschädigungen“ oder anders benannte Geldleistungen dürfen nicht verlangt werden. Man kann die Tauffamilie aber um eine Spende bitten.

II. Fragen zur Gestaltung



1.

Wir möchten unsere Kinder gern in der Kirchengemeinde taufen lassen, in der wir auch getauft und getraut wurden. Ist das möglich?

Generell kann die Taufe natürlich auch in einer anderen Kirchengemeinde als Ihrer Wohnortgemeinde stattfinden. Sprechen Sie zunächst die dort zuständige Pastorin oder den dort zuständigen Pastor an, ob die Taufe an dem von Ihnen gewünschten Termin möglich ist. Teilen Sie dann die Taufe der Pastorin oder dem Pastor Ihres Wohnortes mit, damit Ihr Kind als neues Gemeindeglied aufgenommen wird.

2.

Besteht die Möglichkeit, mein Kind außerhalb der Kirche in der Natur taufen zu lassen?

Ja, das ist möglich. In vielen Kirchengemeinden finden Tauffeste oder einzelne Taufen statt, wo möglich am Fluss oder am See. Grundsätzlich muss der öffentliche Charakter des Taufgottesdienstes gewahrt werden, das heißt: Wer will, muss die Gelegenheit haben, am Taufgottesdienst teilzunehmen.

3.

Kann mein Kind auch bei uns zu Hause getauft werden?

In besonderen Situationen sind Haustaufen möglich. In der Regel finden Taufen aber in öffentlichen Gottesdiensten statt. Die Gemeinschaft der Glaubenden wird dabei besser sichtbar.

4.

Wir möchten uns kirchlich trauen lassen und zugleich unser Kind taufen lassen. Geht das?

Ja. Die Verbindung von Trauung und Taufe in einem Gottesdienst ist durchaus üblich. Sprechen Sie mit Ihrer Pastorin oder Ihrem Pastor.

5.

Wie können wir uns als Familie oder Paten im Taufgottesdienst einbringen?

Dazu gibt es viele Möglichkeiten, die im Taufgespräch geklärt werden. Sie können zum Beispiel ein Gebet formulieren, eine Lesung übernehmen, ein Musikstück beitragen, die Taufkerze gestalten, den Taufspruch vortragen, das Taufwasser eingießen. In besonderen Fällen (etwa unter den Bedingungen einer Pandemie wie Covid 19) können Familienangehörige oder Paten beim Taufakt das Wasser dreimalig über den Kopf des Täuflings gießen, während die Pastorin oder der Pastor die Taufformel spricht.

6.

Was soll mein Kind bei der Taufe anziehen?

Es gibt keinen „Dresscode“ für die Taufe. Wählen Sie eine Kleidung, die Sie selbst schön finden. In manchen Familien gibt es Taufkleider, die von Generation zu Generation weitergegeben werden. Ein helles Kleid oder ein weißes Oberteil kann diese Tradition aufnehmen.

7.

Muss der Taufspruch aus der Bibel sein?

Ja, so ist es üblich, denn die Bibel stellt die Grundlage des christlichen Glaubens und Lebens dar. Im Taufgottesdienst können darüber hinaus aber weitere Texte vorkommen.

8.

Können wir selbst bestimmen, wofür im Taufgottesdienst eine Kollekte gesammelt wird?

In einem eigenen Taufgottesdienst kann die Familie in Absprache mit der Pastorin oder dem Pastor einen passenden kirchlichen Zweck bestimmen. Zum Beispiel kann für ein Kinderhospiz oder die Arbeit mit Kindern in der Gemeinde gesammelt werden.

9.

Können wir unser Kind „nur“ segnen lassen?

Selbstverständlich kann ein Kind jederzeit gesegnet werden. Segnung ist aber nicht „Taufe light“, sondern eben ein Segen, wie er auch jeden Sonntag im Gottesdienst allen Gottesdienstbesuchenden zugesprochen wird.

III. Paten und Patenamnt

1.

Welche Aufgaben haben die Paten?

Paten und Patinnen sind Begleiter auf dem Glaubensweg. Sie schenken ihrem Patenkind Zeit, Interesse und ein offenes Ohr für Fragen und Probleme.

Sie sagen zu, den Eltern bei der christlichen Erziehung des Kindes zur Seite zu stehen. Dies kann bedeuten, dass sie mit kleinen Kindern in einer Kinderbibel lesen, ihm Geschichten erzählen oder gemeinsam einen Familiengottesdienst zu besuchen. Mit älteren Kindern wird es eher darum gehen, ihnen als Gesprächspartner und Ratgeberin in allen möglichen Glaubens- und Lebensfragen zur Verfügung zu stehen.

2.

Haben Paten und Patinnen eine besondere Verantwortung, wenn den Eltern etwas zustößt?

Nein, das Patenamnt begründet keine Betreuungsverantwortung. Paten und Patinnen sind aber möglicherweise besondere Ansprechpartner in solchen und anderen Krisenzeiten.

3.

Ich möchte, dass mein Bruder der Pate unseres Kindes wird. Er ist allerdings aus der Kirche ausgetreten. Kann er trotzdem Taufpate werden?

Nein. Wer Pate oder Patin sein möchte, muss Mitglied in einer christlichen Kirche sein. Aus der Kirche ausgetretene Freunde oder Familienmitglieder können gleichwohl in den Taufgottesdienst eingebunden werden, z. B. indem sie den Taufspruch sprechen oder die Taufkerze anzünden.

4.

Was mache ich, wenn ich keine Paten finde?

Eine Taufe kann auch ohne Patin oder Pate stattfinden. Voraussetzung ist, dass ein Elternteil Mitglied der evangelischen Kirche ist. Sprechen Sie bitte mit Ihrer Pastorin oder Ihrem Pastor.

5.

Meine Freundin war Patin unserer Tochter. Nun ist sie aus der Kirche ausgetreten. Können wir sie als Patin streichen und einen neuen Paten/eine neue Patin benennen?

Das ist eine naheliegende Frage. Tatsächlich ist es aber nicht möglich, Paten zu streichen oder neue zu benennen.

Die Paten werden genau wie die Taufe selbst im Kirchenbuch und in der Taufurkunde eingetragen. Die Einträge dokumentieren die tatsächlichen Geschehnisse zum Zeitpunkt der Taufe und können nicht nachträglich verändert werden.

6.

Wann endet das Patenamnt?

Offiziell endet das Patenamnt mit der religiösen Mündigkeit des Patenkindes, also mit der Konfirmation.



Kirchengesetz

über die Taufe und Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Taufe

Kirchengesetz über die Taufe (TaufG) vom 5. März 1971, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Dezember 2019	Geltende Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Taufe (ABTaufG) vom 10. Juni 2020
KABI.1971, S. 60, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Dezember 2019, KABI. 2019, S.284,301	KABI. 2020, S. 120–123
<p>Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 13 des Kirchengesetzes über die Taufe vom 5. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 60, 93), das zuletzt durch Artikel 19 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 301) geändert worden ist, die folgenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:</p>
§ 1	
<p>(1) In der Landeskirche wird die Taufe im Kindesalter, in der Regel im ersten Lebensjahr, vollzogen.</p>	<p>1 Grundsätzlich soll jedem Wunsch nach einer Taufe entsprochen werden. 2 Die Praxis der Taufe von Kindern soll durch alle Verantwortlichen bewahrt und gefördert werden.</p>
<p>(2) Die Kirchengemeinden stehen durch die Praxis der Kindertaufe in der besonderen Verantwortung, zur Erziehung im christlichen Glauben beizutragen und Familien und Paten dafür Hilfen anzubieten.</p>	
	2. Zu § 1 Absatz 3
<p>(3) Ältere Kinder und Erwachsene werden nach angemessener Vorbereitung, bei der sie in die Grundlagen des christlichen Glaubens eingeführt werden, getauft.</p>	<p>(1) Als Erwachsene im Sinne des Kirchengesetzes über die Taufe gelten auch Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres.</p>
	<p>(2) Die notwendige Vorbereitung von älteren Kindern und Erwachsenen kann in der Konfirmandenarbeit oder in einem besonderen Taufunterricht geschehen.</p>
	<p>(3) Bei Täuflingen, die eine Vorbereitung gemäß Absatz 2 erhalten haben, ist ihre Zustimmung Voraussetzung für den Vollzug der Taufe.</p>

Kirchengesetz über die Taufe (TaufG) vom 5. März 1971, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Dezember 2019	Geltende Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Taufe (ABTaufG) vom 10. Juni 2020
	(4) Die Taufe ist auch bei Kindern, Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Regel Voraussetzung für den Empfang des Abendmahls.
§ 2	3. Zu § 2
Kinder werden auf Verlangen der Eltern oder Sorgeberechtigten getauft; es genügt das Verlangen eines Elternteiles oder Sorgeberechtigten, wenn der andere nicht widerspricht.	(1) Sorgeberechtigte sind der Vater und die Mutter des Kindes oder die Person, der die Personensorge für das Kind zusteht (Pflegerin oder Pfleger, Vormund).
	(2) ¹ Bei der Anmeldung der Taufe eines Kindes ist zu erfragen, ob ein Elternteil oder eine andere Sorgeberechtigte oder ein anderer Sorgeberechtigter dem Verlangen der oder des Anmeldenden widerspricht. ² Liegt ein Widerspruch vor, so soll die Pastorin oder der Pastor versuchen, eine Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. ³ Die staatlichen Bestimmungen über das Personensorgerecht sind zu beachten. ⁴ In Zweifelsfällen soll sich die Pastorin oder der Pastor von den kirchlichen Aufsichtsbehörden beraten lassen.
§ 3	4. Zu § 3
Die Ordnung der Taufe richtet sich nach der in der Landeskirche eingeführten Agende.	¹ Alle Taufgottesdienste sollen eine gemeinsame Grundstruktur haben. ² Zugleich soll die Gestaltung der Taufe der jeweiligen Situation entsprechen und wird darum variieren. ³ Der Hinweis der Agende auf verbindliche Kernstücke ist dabei zu beachten. ⁴ Die Taufe muss mit Wasser und der trinitarischen Taufformel gemäß der Agende durchgeführt werden.
§ 4	5. Zu § 4 Absatz 1
(1) ¹ Für die Taufe eines Kindes ist das Pfarramt der Kirchengemeinde zuständig, zu der die Eltern oder Sorgeberechtigten gehören. ² Für die Taufe eines Erwachsenen und eines Kindes, dessen Eltern oder Sorgeberechtigten keiner Kirchengemeinde angehören, ist das Pfarramt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Täuflings zuständig.	(1) Sind für die Eltern oder die anderen Sorgeberechtigten verschiedene Pfarrämter zuständig, so kann die Taufe bei jedem der Pfarrämter angemeldet werden.
	(2) Soll die Taufe von einer nicht zuständigen Pastorin oder einem nicht zuständigen Pastor vorgenommen werden, so ist vorher eine schriftliche Zustimmung (Dimissoriale) beim zuständigen Pfarramt einzuholen.

Kirchengesetz über die Taufe (TaufG) vom 5. März 1971, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Dezember 2019	Geltende Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Taufe (ABTaufG) vom 10. Juni 2020
	(3) „Dem Wunsch der Eltern oder der anderen Sorgeberechtigten, dass die Taufe in einer Kirche oder Kapelle stattfindet, die nicht zu der nach § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Taufe zuständigen Gemeinde gehört, soll entsprochen werden. „In diesem Fall bedarf es der Zustimmung der Kirchengemeinde, die ihre Kirche oder Kapelle zur Verfügung stellt. „Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nicht schwerwiegende, kirchlich anzuerkennende Gründe entgegenstehen. „Absatz 2 ist zu beachten.
	(4) „Gebühren für Amtshandlungen werden nicht erhoben. „Bei Taufgottesdiensten für Glieder anderer Kirchengemeinden kann um eine Spende gebeten werden. „Außergewöhnliche Leistungen etwa bei Musikaufführungen können in angemessener Höhe in Rechnung gestellt werden. „Für besonders häufig beanspruchte Kirchengemeinden kann ein angemessener Finanzausgleich auf Ebene des Kirchenkreises oder der Region vorgesehen werden.
	(5) „Taufgottesdienste sind öffentliche Gottesdienste. „Sie finden in der Regel in einer Kirche oder Kapelle statt. „Taufen können auch, z. B. bei einem Tauffest, an anderen Orten stattfinden, die öffentlich zugänglich sind. „In Ausnahmefällen können Taufen als Haustaufe oder im Krankenhaus vorgenommen werden.
6. Zu § 4 Absatz 2	
(2) ¹ Die Taufe ist rechtzeitig bei dem zuständigen Pfarramt anzumelden. ² Vor der Taufe ist ein Taufgespräch zu führen.	(1) Das Taufgespräch vor der Taufe eines Kindes soll mit den Eltern oder den anderen Sorgeberechtigten und gegebenenfalls auch mit den Patinnen und Paten geführt werden.
	(2) ¹ Die Personalien des Täuflings sind aufgrund einer Abstammungsurkunde (Geburtsurkunde) festzustellen. ² Bei Taufbegehren von geflüchteten Menschen, die weder Geburtsurkunde noch Pass oder Passersatz vorlegen können, genügt als Identitätsnachweis die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung gemäß § 64 Asylgesetz.

Kirchengesetz über die Taufe (TaufG) vom 5. März 1971, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Dezember 2019	Geltende Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Taufe (ABTaufG) vom 10. Juni 2020
§ 5	7. Zu § 5
<p>Die Taufe eines Kindes ist nur zu versagen, wenn die Eltern oder Sorgeberechtigten eine christliche Erziehung und den kirchlichen Unterricht für das Kind ausdrücklich ablehnen.</p>	<p>¹Hat die Pastorin oder der Pastor Anlass zu der Annahme, dass die Eltern oder die anderen Sorgeberechtigten eine christliche Erziehung und den kirchlichen Unterricht für das Kind ablehnen, so muss sie oder er im Gespräch mit ihnen eine Klärung darüber herbeiführen, ob diese Annahme zutrifft. ²In dem Gespräch muss deutlich zum Ausdruck kommen, ob die Eltern oder die anderen Sorgeberechtigten bereit sind, die mit der Taufe gegebene Verantwortung für eine christliche Erziehung zu übernehmen und den kirchlichen Unterricht zu bejahen oder ob das nicht der Fall ist.</p>
§ 6	8. Zu § 6
<p>¹Die Entscheidung über die Versagung der Taufe trifft das zuständige Pfarramt nach Anhörung des Kirchenvorstandes. ²Gegen die Entscheidung kann Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin, gegen die Entscheidung des Superintendenten oder der Superintendentin die weitere Beschwerde bei der Regionalbischöfin oder beim Regionalbischof eingelegt werden. ³Die Beschwerde und die weitere Beschwerde können nur innerhalb einer Frist von einem Monat jeweils nach Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden. ⁴Die Entscheidung der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.</p>	<p>(1) ¹Kommt für das Pfarramt gemäß § 5 des Kirchengesetzes über die Taufe eine Versagung der Taufe in Betracht, hat es zunächst eine Beratung des Falles im Kirchenvorstand herbeizuführen. ²Das Pfarramt trifft seine Entscheidung in eigener Verantwortung; dabei soll das Ergebnis der Beratung im Kirchenvorstand berücksichtigt werden. ³Eine Versagung ist den Betroffenen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde bei der Superintendentin oder bei dem Superintendenten schriftlich mitzuteilen.</p>
	<p>(2) Wird in einer Kirchengemeinde das Pfarramt von mehreren Pastorinnen und Pastoren verwaltet, so ist die Entscheidung über die Versagung einer Taufe einvernehmlich zu treffen.</p>

Kirchengesetz über die Taufe (TaufG) vom 5. März 1971, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Dezember 2019	Geltende Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Taufe (ABTaufG) vom 10. Juni 2020
	(3) „Die im Beschwerdeweg angerufene Stelle (Superintendentin, Superintendent, Regionalbischöfin oder Regionalbischof) erteilt der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer einen schriftlichen Bescheid und gibt eine Abschrift an das Pfarramt. „Der Bescheid der Superintendentin oder des Superintendenten muss einen Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde bei der Regionalbischöfin oder bei dem Regionalbischof enthalten.
	(4) „Wird in der gemäß Absatz 3 ergehenden Entscheidung die Versagung der Taufe nicht als geboten angesehen, so kann die Taufe auch in einer anderen Kirchengemeinde gehalten werden. „Die Vorschriften der Nummer 5 Absatz 2 gelten entsprechend.
§ 7	9. Zu § 7 Absatz 1
(1) Durch die Taufe wird der Täufling nach Maßgabe des geltenden Rechts in die Landeskirche aufgenommen.	(1) „Durch die Taufe wird der Täufling in die Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi aufgenommen. „Er wird hierdurch Kirchenglied der Landeskirche und der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes.
	(2) „Der Täufling wird Glied einer anderen Kirchengemeinde der Landeskirche, wenn bei Anmeldung der Taufe eine entsprechende Erklärung abgegeben wird. „Nicht religionsmündige Kinder müssen, wenn sie nicht zur Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes gehören, derselben Kirchengemeinde angehören wie zumindest ein Elternteil oder eine andere Sorgeberechtigte oder ein anderer Sorgeberechtigter. „§ 4 Absatz 5 der Rechtsverordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche findet entsprechend Anwendung.
	(3) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und der Landeskirche gehört der Täufling zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.
	10. Zu § 7 Absatz 2
(2) Nach dem Konfirmationsalter Getaufte erwerben mit der Taufe die Zulassung zum Abendmahl und das Patenrecht.	Im Falle der Taufe nach dem Konfirmationsalter ist eine besondere Konfirmationshandlung nicht erforderlich.

Kirchengesetz über die Taufe (TaufG) vom 5. März 1971, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Dezember 2019	Geltende Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Taufe (ABTaufG) vom 10. Juni 2020
§ 8	11. Zu § 8
(1) ¹ Bei der Anmeldung eines Kindes zur Taufe muss mindestens ein Pate oder eine Patin benannt werden. ² Die Benannten müssen bereit sein, Patenpflichten zu übernehmen.	(1) ¹ Soweit erforderlich, ist eine Bescheinigung über die Kirchenmitgliedschaft oder die Berechtigung zum Patenamnt einer Patin oder eines Paten (Patenschein) von dem für die benannte Person zuständigen Pfarramt anzufordern. ² Für Personen, die das Patenrecht nicht besitzen, kann der Patenschein nicht ausgestellt werden. ³ Eine Nachforschung, ob eine Person konfirmiert ist, ist jedoch nicht erforderlich.
	(2) Nichtkonfirmierten evangelischen Personen kann die Pastorin oder der Pastor das Patenrecht zusprechen.
	(3) Bei Taufen von Kindern in zeitlicher Nähe zur Konfirmation kann auf die Benennung von Patinnen oder Paten verzichtet werden.
(2) Jeder Pate und jede Patin muss einer christlichen Kirche angehören.	(4) ¹ Jede Patin oder jeder Pate muss einer christlichen Kirche angehören. ² Dazu zählen in der Regel die Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen angehören. ³ Mit Patinnen und Paten aus Kirchen, in denen die Kindertaufe nicht praktiziert wird, ist ein Gespräch zu führen, ob sie die Taufe an ihrem Patenkind als vollgültig akzeptieren. ⁴ Andernfalls können sie nicht zum Patenamnt zugelassen werden.
	(5) Kann im Ausnahmefall keine evangelische Patin oder kein evangelischer Pate benannt werden, genügt die Benennung einer Patin oder eines Paten, die oder der einer christlichen Kirche gemäß Absatz 4 angehört, wenn zumindest ein Elternteil oder eine sorgeberechtigte Person evangelisch ist.
(3) ¹ Wenigstens ein Pate oder eine Patin muss Mitglied einer evangelischen Kirche sein, deren Bekenntnis in Artikel 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland genannt ist. ² Er oder sie muss das Patenrecht besitzen, das durch die Konfirmation oder die Taufe nach dem Konfirmationsalter erworben wird.	(6) ¹ Kann im Einzelfall von den Eltern oder den anderen Sorgeberechtigten gar keine Patin oder gar kein Pate benannt werden, soll sich die Kirchengemeinde bemühen, dass ein Mitglied der Kirchengemeinde als Patin oder Pate zur Verfügung steht und von der Taufamilie akzeptiert werden kann. ² Es soll darauf hingewirkt werden, dass in jedem Fall eine Patin oder ein Pate vorhanden ist.

Kirchengesetz über die Taufe (TaufG) vom 5. März 1971, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Dezember 2019	Geltende Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Taufe (ABTaufG) vom 10. Juni 2020
(4) Kann im Ausnahmefall kein evangelischer Pate oder keine evangelische Patin benannt werden, so kann von dem in Absatz 3 genannten Erfordernis abgesehen werden, wenn zumindest ein Elternteil oder Sorgeberechtigter Mitglied einer Kirche nach Absatz 3 ist.	(7) „1 Kann trotz aller Bemühungen keine Patin oder kein Pate benannt werden, so kann die Taufe im besonderen Einzelfall gleichwohl vollzogen werden, wenn zumindest ein Elternteil oder eine andere sorgeberechtigte Person Mitglied einer evangelischen Kirche ist. „2 In diesem Fall ist die Superintendentin oder der Superintendent zu informieren.
(5) In seelsorgerlich begründeten Einzelfällen kann auf die Benennung eines Paten oder einer Patin verzichtet werden, wenn zumindest ein Elternteil oder Sorgeberechtigter Mitglied einer Kirche nach Absatz 3 ist.	
	(8) Zu den Patenpflichten, die jede Patin und jeder Pate übernehmen muss, werden dem Herkommen nach gerechnet: Zeugeschaft bei der Taufe, Mitverantwortung für eine christliche Erziehung des Täuflings und darin Wahrnehmung der Verantwortung der gesamten christlichen Gemeinde gegenüber dem Täufling.
(6) „1 Die Paten oder die Patinnen sind Zeugen der Taufhandlung. „2 Sie können sich bei Verhinderung vertreten lassen.	(9) „1 Der Umstand, dass eine Patin oder ein Pate aus vertretbaren Gründen nicht bei der Taufe anwesend sein kann, steht der Übernahme der Patenschaft nicht entgegen. „2 In diesem Fall hat die Patin oder der Pate die Bereitschaft zur Übernahme der Patenschaft schriftlich zu erklären.
§ 9	
Gehören die Eltern oder Sorgeberechtigten eines Kindes keiner der in § 8 Abs. 3 genannten Kirchen an, muss gewährleistet sein, dass sie die Ausübung der Patenpflichten und die Teilnahme des Kindes am kirchlichen Leben und Unterricht nicht hindern.	

Kirchengesetz über die Taufe (TaufG) vom 5. März 1971, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Dezember 2019	Geltende Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Taufe (ABTaufG) vom 10. Juni 2020
§ 10	12. Zu § 10
<p>1Besteht für einen Ungetauften Lebensgefahr, so ist jeder Christ berechtigt, möglichst in Gegenwart zweier Zeugen die Taufe zu vollziehen. 2Der Vollzug ist dem zuständigen Pfarramt umgehend zur Bestätigung mitzuteilen.</p>	<p>Für die mit der Ausübung des Amtes der Verkündigung Beauftragten besteht die Verpflichtung, in der Verkündigung und vor allem auch in der Konfirmandenarbeit auf die Möglichkeit der Taufe in Fällen von Lebensgefahr und auf die im Evangelischen Kirchengesangbuch (EG 791) enthaltene Ordnung für eine solche Taufe hinzuweisen.</p>
§ 11	13. Zu § 11
<p>1Jede christliche Taufe, die mit Wasser im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen worden ist, ist als gültige Taufe anzuerkennen. 2Kann der Vollzug einer Taufe nicht glaubhaft gemacht werden, so gilt sie als nicht geschehen.</p>	<p>1Der Vollzug einer Taufe wird durch urkundlichen Nachweis festgestellt. 2Ist kein urkundlicher Nachweis vorhanden, hat das Pfarramt, möglichst durch die Erklärung mindestens einer Zeugin oder eines Zeugen, zu entscheiden, ob die Taufe glaubhaft gemacht werden kann.</p>
§ 12	14. Zu § 12
<p>Der Vollzug der Taufe ist in das Kirchenbuch einzutragen.</p>	<p>1Für die Eintragung der Taufe in das Kirchenbuch gelten die Bestimmungen über das Kirchenbuchwesen. 2Eine nachträgliche Eintragung oder Streichung von Patinnen und Paten im Taufregister ist nicht zulässig.</p>
§ 13	
<p>Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.</p>	
§ 14	
<p>Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz über die Taufe vom 16. Februar 1938 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. März 1939 (Kirchl. Amtsbl. S. 155), außer Kraft.</p>	

Diese Handreichung

wird herausgegeben von der „AG Kasualien“
im Auftrag des Landeskirchenamtes

Kontakt:

Referat 22
Tel. 0511/12 41-313
E-Mail:
kasualien@evlka.de

Sachbearbeitung
Tel. 0511/12 41-777
E-Mail:
kasualien@evlka.de

Der Arbeitsgruppe gehörten an:

Dr. Jochen Arnold, Hildesheim, Direktor des Michaelisklosters
Hildesheim

Dr. Petra Bahr, Hannover, Regionalbischöfin

Anna Burmeister, Hannover, Oberkirchenrätin für Recht der
Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Dr. Klaus Grünwaldt, Hannover, Oberlandeskirchenrat für Theologie,
Gottesdienst und Kirchenmusik

Dr. Julia Koll, Uelzen, Pastorin

Antje Marklein, Ronnenberg, Superintendentin

OKR Dr. Konrad Merzyn, Hannover, Referent für Studien-
und Reformfragen im Kirchenamt der EKD; seit 2019 im
Sozialwissenschaftlichen Institut der EKD (bis 2018)

Dr. Adelheid Ruck-Schröder, Loccum, Studiendirektorin des
Predigerseminars Loccum

Catharina Uhlmann, Hannover, Referentin im Lektoren- und
Prädikantendienst am Michaeliskloster Hildesheim

Wiebke Vielhauer, Radolfshausen, Pastorin und Stellvertretende
Superintendentin

Impressum

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelischen-lutherischen Landeskirche Hannovers
Verantwortlich: OLKR Dr. Klaus Grünwaldt
Hausanschrift: Rote Reihe 6, 30169 Hannover
Internet: www.evlka.de
Fotos: Jens Schulze, Heiko Preller/Landeskirche Hannovers (S.3)
Satz und Layout: Evangelische Medienarbeit I EMA, Sybille Felchow
Druck: MHD Druck und Service GmbH, Hermannsburg
Auflage: 1. Auflage, 7.500 Ex.

Literaturhinweise

Agentur des Rauhen Hauses Hamburg (Hg.), Taufsymbole leicht erklärt (Texte in „leichter Sprache“) Norderstedt 2017.

Fechtner, Kristian, Kirche von Fall zu Fall. Kasualien wahrnehmen und gestalten, Gütersloh, 2. Auflage 2011.

Grethlein, Christian, Grundinformation Kasualien. Kommunikation des Evangeliums an Übergängen des Lebens, Göttingen 2007.

Ders., Taufen. Praktische Theologie konkret, Band 1, hg. v. Hans-Martin Lübking und Bernd Schröder, Göttingen 2020.

Hempelmann, Heinzpeter / Schließer, Benjamin / Schubert, Corinna / Weimer, Markus, Handbuch Taufe: Impulse für eine milieusensible Taufpraxis, Neukirchen-Vluyn 2013.

Joachim-Storch, Doris, Übergänge I. Taufe, Konfirmation, Trauung, Zentrum Verkündigung der EKHN, Frankfurt a.M. 2018.

Schmitt, Arno, Das Leben ist groß. Segensraum Taufe – ein Werkbuch, Gütersloh 2016.

Die Taufe. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis der Taufe in der evangelischen Kirche, vorgelegt vom Rat der EKD, hg. vom Kirchenamt der EKD, Hannover 2008.

Bilderbücher für Kinder

Schwikart, Georg, Die Taufe, den Kindern erklärt, Kevelaer, 2. Auflage 2019.

Voigt, Elke, Kommt denn da auch Shampoo rein? – Kindern die Taufe erklären, mit Illustrationen von Anna Karina Birkenstock, Neukirchen-Vluyn, 9. Auflage 2019 (mit Erläuterungen und Praxishinweisen für Erwachsene).

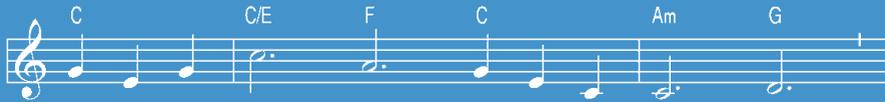
Wasser des Lebens



1. Was - ser des Le - bens, Wor - te des Him - mels,
 2. Klar wie das Was - ser, rein wie sein Se - gen
 3. Dank sei dir, Gott, für ber - gen - de Nä - he,
 4. Schick dei - ne En - gel, Hü - ter des Le - bens,



1. die sich ver - bin - den, mäch - tig sie sind, _____
 2. tut sich der Him - mel ü - ber dir auf, _____
 3. Dank sei für Schutz und für dein Ge - leit, _____
 4. sen - de uns dei - ne Kraft, dei - nen Geist. _____



1. denn Got - tes Se - gen fließt ü - ber - strö - mend:
 2. du bist ge - hal - ten in Got - tes Nä - he,
 3. du bist der An - fang, füllst al - les Le - ben,
 4. da - mit durch Was - ser und dei - ne Wor - te



1. Du wirst ge - tauft, du bist Got - tes Kind! _____
 2. nichtstrennt dich wie - der vom Le - bens - hauch. _____
 3. zeigst ei - nen Weg, gehst mit durch die Zeit. _____
 4. du al - les neu machst, seg - nest und heilst. _____

Text: Karl Ludwig Schmidt 2010. Musik: Morning has broken (gälisches Volkslied vor 1900; geistlich vor 1933.)
 © Strube Verlag, München

Weitere Tauflieder finden Sie in der Edition „Ich wünsch dir einen Engel“ VS 4039.